



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04094**
Datum: 25.05.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.55101/43210100
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	14.06.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.06.2018 21.08.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.06.2018 22.08.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2018 29.08.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) (Grünanlagegebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) (Grünanlagegebührensatzung).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer neuen Satzung für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) wird eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen der Grünanlagen vorgelegt.

Nach § 99 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, sofern dies vertretbar und geboten ist, im Übrigen aus Steuern, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Das bedingt, dass die Möglichkeit der Erhebung von Leistungsentgelten auszuschöpfen ist, um nicht die Hauptlast auf Steuern abzuwälzen. Dabei haben die Kommunen auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 13. Dezember 1996 in der derzeit geltenden Fassung erheben die Gemeinden die erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Diese Benutzungsgebühr wird als Gegenleistung für die mit der Sondernutzung verbundene Duldung der Beeinträchtigung der städtischen Grünanlagen und deren Gemeingebrauchs erhoben.

Allerdings ist diese Benutzungsgebühr, ausgehend von der Eigenart der Sondernutzung nicht wie die Benutzungsgebühren z. B. für Abfall oder Abwasser, vorrangig an Art und Umfang der Inanspruchnahme dieser Einrichtung zu bemessen, sondern vorrangig am Nutzenprinzip zu orientieren (vergleichbar der Sondernutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, siehe dazu § 21 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993). Hier sind bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Analog kann dieser Ermittlungsgrundsatz auch für die Inanspruchnahme von Grünanlagen herangezogen werden.

Grund für die unterschiedliche Herangehensweise ist, dass auch die kommunalen Grünanlagen, wie die kommunalen Straßen, Wege und Plätze keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 11 Absatz 1 KVG LSA sind. Der hier anzuwendende Einrichtungsbegriff geht darüber hinaus. Gleichwohl können aber im Umkehrschluss aus § 6 KAG LSA hier für deren Benutzung Gebühren erhoben werden („Landkreise und Gemeinden erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen und die **Gemeinden für Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen)** von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8, **denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht**, nur Beiträge, **soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt** ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird“).

Grundlage für die Ermittlung der Sondernutzungsgebühren sind die Kosten für die Inanspruchnahme und die Unterhaltung der Grünflächen, Spielplätze, sonstige Spiel- und

Freizeitflächen und aller damit verbundenen Einrichtungen und Bestandteile im Sinne des § 2 der Grünflächenbenutzungssatzung.

Da die Sondernutzung als atypischer Fall des Gebrauchs der Einrichtung „Grünanlagen“ dem jeweiligen Antragsteller immer einen Vorteil gewährt, ist die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in Übereinstimmung mit den Regelungen des KVG LSA und des KAG LSA geboten und gerechtfertigt.

Die Sondernutzungsgebühr muss dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Ausweislich der Rechtsprechung „darf eine Sondernutzungsgebühr ihrer Höhe nach weder außer Verhältnis zum Ausmaß der mit der Sondernutzung verbundenen Beeinträchtigung der gemeingebräuchlichen Nutzungsmöglichkeiten noch außer Verhältnis zu dem mit der Straßennutzung verfolgten wirtschaftlichen Interesse stehen. Diese Vorgabe schließt für den Regelfall zugleich Gebührensätze aus, die zur Unwirtschaftlichkeit der Sondernutzung führen und diese damit faktisch verhindern.“ (Beschluss des BVerwG vom 17.10.2008, 9 B 24.08).

Daher sind bei der Ermittlung der Gebühren folgende Kriterien maßgebend:

- Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche
- Einwirkung auf den Gemeingebrauch
- Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers.

Folgende Kosten sind für die Inanspruchnahme und die Unterhaltung der Grünanlagen im Sinne des § 2 der Benutzungssatzung zu berücksichtigen:

- Kosten für die Inanspruchnahme
- Personalkosten
- Betriebs- und Unterhaltungskosten
- Abschreibungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Verzinsung Eigenkapital.

Bei den Betriebs- und Unterhaltungskosten sind sowohl Kosten der Stadt als auch die Kosten der von der Stadt beauftragten Unternehmen zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Reinigungs-, Pflanz- und Pflegemaßnahmen, aber in Abhängigkeit der in Anspruch genommener Grünanlage auch Instandhaltungs- und Reparaturkosten.

Die Bestimmungen in § 4 des Satzungsentwurfs sollen sicherstellen, dass solche Nutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere sozialen oder kulturellen Zwecken dienen, die aus bürgerschaftlichen Engagement entstehen und mit denen kein wirtschaftlicher Nutzen verbunden ist, gebührenfrei sein.

Anlagen:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale)
(Grünanlagengebührensatzung)